

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

Vertrag über die Durchführung von Arbeitsmarktdienstleistungen

nach § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) i.V.m. Sozialgesetzbuch III (SGB III)

Ausschreibungslos-Nummer:

Maßnahmebezeichnung:

zwischen

dem

Jobcenter Stadt Kassel
als Träger der Grundsicherung
vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend als „**Auftraggeber**“ bezeichnet -
und

- nachstehend als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet -

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

A) Allgemeine Regelungen

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Laufzeit des Vertrages
- § 4 Verschiebung/Absage der geplanten Maßnahme
- § 5 Durchführung des Vertrages
- § 6 Vergütung
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Rechnungslegung
- § 9 Haftungsausschluss
- § 10 Vertragsstrafe
- § 11 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
- § 12 Kündigungsrechte des Auftraggebers
- § 13 Datenschutz
- § 14 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- § 15 Informationspflichten und Prüfrecht
- § 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 17 Beauftragung von Subunternehmern
- § 18 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis
- § 19 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel
- § 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 21 Vertragsausfertigung

B) Besondere Regelungen

- § 22 Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten
- § 23 Unfallversicherung
- § 24 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit/
Vertragsoption
- § 25 Durchführung der Maßnahme
- § 26 Besonderheiten zur Teilnehmerplatzzahl
- § 27 Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

A) Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der vorgenannten Arbeitsmarktdienstleistung. Die Zusammenstellung der vertraglich vereinbarten Maßnahme(n) ist dem diesem Vertrag beiliegenden Preisblatt als Bestandteil der Verdingungsunterlagen (Anlage) zu entnehmen.

1. Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
2. Für die Besetzung und Nachbesetzung der Maßnahme(n), die Zuweisung und Ausschluss von Teilnehmer/innen, die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der Auftraggeber zuständig.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen mit gleichem Gegenstand wie in diesem Vertrag, an andere Auftragnehmer stattfindet.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

1. Als Vertragsbestandteile gelten in folgender Rangfolge:
 - a. die Vertragsbedingungen und Vereinbarungen einschließlich des diesem Vertrag zugrundeliegenden Los- und Preisblattes
 - b. die Leistungsbeschreibung zu dem vorbezeichneten Vergabeverfahren als Bestandteil der Verdingungsunterlagen,
 - c. das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zum vorgenannten Vergabeverfahren,
 - d. die "Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Leistungen" - Teil B - der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B).
 - e. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Verschiebung/Absage der geplanten Maßnahme

1. Das Jobcenter behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl / Wirtschaftlichkeit spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Starttermin in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Auftragnehmer abzusagen oder auf einen anderen Beginnstermin zu verschieben.
2. Im Falle einer Absage kann der Auftragnehmer auf Einzelnachweis bereits im Zusammenhang mit der Bereitstellung der angebotenen (Teil)- Leistung angefallene Kosten beim Jobcenter geltend machen. Es gilt die Ausschlussfrist nach § 8 Ziffer 6 des Vertrages, beginnend mit dem Absagezeitpunkt
3. Die Verschiebungs- bzw. Absagemöglichkeit kann ein Los als Ganzes oder Teilleistungen eines Loses betreffen.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

§ 5 Durchführung des Vertrages

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
2. Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
3. Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§ 6 Vergütung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach dem beiliegenden Preisblatt (Formblatt) zu vergüten.
Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Der Preis berücksichtigt sämtliche Kosten für die Durchführung der Maßnahme, wie zum Beispiel:
 - Unterrichtskosten,
 - ggf. Prüfungsgebühren,
 - ggf. Kosten für vorgeschriebene Nachweise und Berechtigungen,
 - ggf. vorgeschriebene Arbeitskleidung,**nur bei Maßnahmen ohne tägliche Präsenzpflicht:**
 - ggf. Fahrkosten zu Qualifizierungsmodulen und betrieblichen Erprobungen / Praktika innerhalb der Maßnahme,
 - ggf. Bewerbungs- und Reisekosten, sofern die Vermittlungsunterstützung Gegenstand der Maßnahme ist. Diese Kosten sind vom Auftragnehmer nur dann zu tragen, wenn die Vermittlung in der Maßnahme angebahnt wurde und ggf. entstehende Kosten vor ihrer Entstehung zwischen Auftragnehmer und Teilnehmer grundsätzlich abgestimmt worden sind.

Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.

§ 7 Umsatzsteuer

- (1) Sofern Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhaltet der Festpreis die Umsatzsteuer. Ein Anpassungsanspruch des Auftragnehmers bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht. Entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen ganz oder teilweise nach Angebotsabgabe des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des im Leistungsverzeichnis/Losblatt vom Auftragnehmer ausgewiesenen Festpreises. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Ergeben sich bei der Ermittlung des anzupassenden Festpreises Bruchteile, ist dieser auf zwei Stellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 kaufmännisch zu runden.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

- (2) Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmer verlangen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag seiner Bank erteilt.
2. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
3. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gem. § 288 BGB zu verzinsen
4. Die Rechnungsstellung im Namen einer Bietergemeinschaft ist von einem Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.
5. Die Rechnung über die Maßnahmekosten / Aufwandspauschale ist innerhalb des ersten Monats der Durchführung der Maßnahme dem Auftraggeber vorzulegen.
6. Für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme (siehe Preisblatt), sofern in diesem Vertrag (B) Besondere Regelungen nicht etwas Anderes geregelt ist.

Hinsichtlich der Ausschlussfristen ist zwischen der Beendigung der jeweiligen Maßnahme im Vertragszeitraum und dem Ende der jeweiligen Maßnahme im Optionszeitraum zu unterscheiden. Einzelnachweise/Anträge erstattungsfähiger Kosten sind dem jeweiligen Bedarfsträger daher spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des BGB.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 10 Vertragsstrafe

1. überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der jeweils betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.
2. Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
5. Der geschätzte Auftragswert wird folgendermaßen ermittelt:
Gesamtpreis der Maßnahmen bzw. des Angebots laut Preisblatt.

§ 11 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

1. Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 5 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a. für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern oderfür jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10 % des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 %

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise:

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
 - die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung des Auftragswertes dieses Vertrages
 - das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten
2. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
 3. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
 4. Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach § 11 und § 12 beträgt 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.

§ 12 Kündigungsrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in § 8 Ziff. 1 und 2 genannten Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO sowie die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)) einzuhalten. So darf der Auftragnehmer Sozialdaten der Teilnehmer ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung von Sozialdaten zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt Teilnehmerdaten gemäß § 395 Abs. 1 SGB III bzw. § 50 Abs. 1 SGB II an den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer übermittelt förder- bzw. integrationsrelevante Daten der Teilnehmer nach § 318 SGB III bzw. § 61 SGB II an den Auftraggeber.

Die Übermittlung von Teilnehmerdaten an andere Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung des Teilnehmers.

Sofern die zu übermittelnden Daten der Teilnehmer gesundheitliche Aspekte (z.B. Schwerbehinderung, AU-Bescheinigung) oder andere besondere Kategorien im Sinne von Art.9, 10 DSGVO beinhalten, bedarf die Übermittlung der vorherigen Einwilligung des Teilnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass derartige Informationen und solche, die dem besonderen Schutz des §203 Strafgesetzbuch unterliegen, ausschließlich auf dem Postweg übermittelt werden.

- (3) Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmern ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmer auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten gewahrt werden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die Sozialdaten der Teilnehmer von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten (vgl. § 78 SGB X).
- (5) Mit den Sozialdaten der Teilnehmer dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiter und Mitarbeiter von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.
- (6) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine schriftliche Einwilligung zur Einsichtnahme in Arbeitsverträge, arbeitsvertraglicher Vereinbarungen sowie Qualifikationsnachweise für Stichprobenkontrollen von dem mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personals sowie die betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen vor Einsatz in der Maßnahme, vorliegen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Sozialdaten der Teilnehmer nachzukommen. Zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Sozialdaten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.
- (8) Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z.B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Auftraggeber mitzuteilen.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

§ 14 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden sollen (sog. positive Maßnahmen). Um den Arbeitgeber im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nicht der Gefahr eines Haftungsanspruchs wegen einer ggf. glaubhaft gemachten Benachteiligung auszusetzen, ist eine Datenübermittlung an den Arbeitgeber insoweit zu vermeiden.

§ 15 Informationspflichten und Prüfrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch der Internen Revision und dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des Auftraggebers, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesrechnungshof zu.

§ 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

§ 17 Beauftragung von Subunternehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
 - a) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
 - b) den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum einzuholen.
- (3) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§ 18 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis

- (1) Die Leistung kann auch durch andere Kostenträger genutzt werden, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber sowie der andere Kostenträger hierüber vor Maßnahmeangebot Einvernehmen (auch über die Abrechnungsmodalitäten) erzielt haben. Der Auftragnehmer erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung.
- (2) Nutzt der andere Kostenträger die Leistung gemäß Abs. 1 hat die Abrechnung der Leistung einschließlich etwaiger sonstiger in Zusammenhang mit dem Maßnahmeangebot entstehenden Kosten direkt zwischen Auftragnehmer und dem jeweiligen Kostenträger zu erfolgen, sofern der Auftraggeber mit dem anderen Kostenträger nichts anderes vereinbart.
- (3) Im Falle der Nutzung durch andere Kostenträger gemäß Abs. 1 sind ausschließlich die jeweiligen Kostenträger für die von ihnen zu erbringenden Leistungen und Pflichten zuständig, verantwortlich und somit haftbar. Eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Auftraggeber und dem jeweiligen Kostenträger ist ausgeschlossen.

§ 19 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages. Einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dieses nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort in der Stadt Kassel
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers
3. Es gilt deutsches Recht

§ 21 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

B) Besondere Regelungen

§ 22 Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten

Für **Maßnahmen nach § 45 Abs. 1, Satz 1** kann der Teilnehmer beim Auftraggeber die erforderlichen Fahrkosten für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Bildungsstätte (Pendelfahrten) beantragen. Fahrkosten werden für Maßnahmen mit täglicher Anwesenheitspflicht sowie für Angebote ohne tägliche Anwesenheitspflicht auf Antrag wie folgt erstattet:

- in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist.
- bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe von 20 Cent pro Kilometer zurückgelegter Strecke für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Bildungsstätte (kürzeste Strecke).

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die Abrechnung und die Verauslagung der Fahrkosten der Teilnehmer zu übernehmen, soweit diese ihren Anspruch an ihn abtreten.

Bei Maßnahmen **mit täglicher Anwesenheitspflicht** errechnet der Träger die notwendigen Fahrkosten und zahlt diese am ersten Maßnahmetag jeweils für die Dauer von bis zu einem Zeitmonat im Voraus bar an den Teilnehmer aus (Vorleistung). Je nach Dauer der Maßnahme ist zu prüfen, ob Monatskarten, Wochenkarten oder Einzelfahrscheine wirtschaftlicher sind.

Bei Angeboten **ohne tägliche Anwesenheitspflicht** werden die notwendigen Fahrkosten im Nachhinein ausgezahlt.

Die Erstattung der Fahrkosten gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt nach Maßnahmeende unter Verwendung des beiliegenden Abrechnungsvordrucks. Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als vier Wochen sind Zwischenabrechnungen möglich.

Notwendige Kosten für die **Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder** können vom Teilnehmer beim Jobcenter beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt vom Jobcenter auf ein Konto des Bewerbers. Der Teilnehmer muss die Notwendigkeit von Kinderbetreuungskosten durch geeignete Belege (z.B. Vertrag, Kontoauszug) dem Jobcenter bei der Antragstellung nachweisen.

§ 23 Unfallversicherung

Die Teilnehmer dieser Maßnahme(n) sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes gegen Unfälle zu versichern. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmer für den gesamten Zeitraum der Teilnahme (einschließlich der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber, sofern Bestandteil der Maßnahme) bei dem für ihn zuständigen Unfallversicherungsträger zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und die Beiträge abzuführen. Es gelten die Vorschriften des SGB VII.

§ 24 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit/Vertragsoption

- (1) Alle Maßnahmen im Vertragszeitraum verlängern sich einmalig um die Vertragslaufzeit (Optionszeitraum) wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Einvernehmen über diese Optionsziehung besteht. Im Falle des Einvernehmens erklärt der Auftraggeber die Verlängerung des Vertrages spätestens **drei Monate** vor dem Ende des Vertrages schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Wird von der Option Gebrauch gemacht, gilt diese für alle im Vertrag enthaltenen Maßnahmen.
- (3) Für die Optionsmaßnahmen gelten die vertraglichen Bedingungen der ursprünglichen Maßnahme laut Leistungsbeschreibung sowie des Preisblattes.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

§ 25 Durchführung der Maßnahme

1. Der Auftragnehmer hat seine Aktivitäten entsprechend der Leistungsbeschreibung aufzunehmen und während der gesamten Zuweisungsdauer entsprechend den individuellen Erfordernissen des Teilnehmers fortzuführen. Diese Aktivitäten und deren Ergebnisse sind in dem in der Leistungsbeschreibung geforderten teilnehmerbezogenen Bericht unverzüglich aufzunehmen. Über die Form und Formate dieser Berichte einigen sich Auftragnehmer und Auftraggeber nach der Auftragserteilung.
2. Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft oder Subunternehmer nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines anderen Subunternehmers ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat den neu benannten Subunternehmer als geeignet anerkannt.
3. Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nicht durchgeführt werden.

§ 26 Besonderheiten zur Teilnehmerplatzzahl

1. Für jede Durchführung einer Maßnahme können Auftraggeber und Auftragnehmer im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der im Los- und Preisblatt angegebenen Gesamtteilnehmerplatzzahl um bis zu 30 Prozent vereinbaren.

Bei Wahrnehmung der Verlängerungsoption nach § 24 behält sich der Auftraggeber vor, die Teilnehmerzahl je Maßnahme um bis zu 25 % zu reduzieren. Für den um bis zu 25 % reduzierten Anteil der Teilnehmer hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Der Auftraggeber wird die Reduzierung um bis zu 25 % mit der Ziehung der Verlängerungsoption nach § 24 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklären. Bezugsgröße für die Ermittlung der Reduzierung ist die Teilnehmerplatzzahl je Maßnahme des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Los- und Preisblattes.

2. Für die zusätzlichen Teilnehmerplätze nach § 26 Nr.1 gelten die gleichen Konditionen, insbesondere werden sie zum Maßnahmepreis je Teilnehmerplatz/Monat vergütet, der sich aus dem Preisblatt der jeweiligen Maßnahme ergibt.
3. Die entsprechende personelle, räumliche, sächliche und technische Ausstattung ist der erhöhten Teilnehmerplatzzahl anzupassen.

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung)

§ 27 Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich nachträglich jeweils zum 15. des Folgemonats. Die Vergütung wird für jeden vollen Kalendermonat der erbrachten Leistungen gezahlt. Teilmonate werden mit 1/30 je Kalendertag vergütet. Jeder Kalendermonat wird dabei mit 30 Kalendertagen gerechnet.
- (2) Der monatliche Zahlbetrag ergibt sich aus der Mindestteilnehmerplatzzahl multipliziert mit dem Monatspreis je Teilnehmerplatz.

Falls in einem Vertrag mehrere Maßnahmen in einem Los gebündelt wurden, erfolgt die Berechnung der Zahlbeträge für die jeweiligen Maßnahmen getrennt.
- (3) Die Vergütung wird für 80 % der im Preisblatt angegebenen Gesamtteilnehmerplatzzahl (Mindestteilnehmerplatzzahl) gewährt. Dies gilt auch im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Mindestteilnehmerplatzzahl, sofern diese der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unterbesetzung wird die Vergütung entsprechend gekürzt. Soweit sich bei der Berechnung der Mindestteilnehmerplatzzahl Bruchteile ergeben, ist stets auf volle Teilnehmerplätze aufzurunden.
- (4) Die Vergütung für die abgerufenen Teilnehmerplätze oberhalb der Mindestteilnehmerplatzzahl erfolgt teilnehmerplatzbezogen zu gleichen Konditionen dieses Vertrages und des Preisblattes.
- (5) Die Auszahlung für die auf Einzelnachweis/Antrag erstattungsfähigen Kosten wird innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Einzelnachweises/Antrages bei dem zuständigen Bedarfsträger fällig.

§ 28 Preisgleitklausel

Im Falle der Verlängerung des Vertrages nach § 24 Abs. 1 (Optionszeitraum) entspricht der Monatspreis je Teilnehmerplatz für Maßnahmen im Optionszeitraum demjenigen der Maßnahmen im Vertragszeitraum. Wenn zwischen dem Beginn des Vertrages und der Option mindestens ein halbes Jahr liegt, wird der Monatspreis je Teilnehmerplatz für den Optionszeitraum mit Beginn des Optionszeitraumes und für dessen gesamte Dauer entsprechend der vom Statistischen Bundesamt Deutschland im Jahresdurchschnitt des vorhergehenden Kalenderjahres erhobenen Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) angehoben. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht.

Anlagen

- Leistungsbeschreibung / Angebot des Bieters / Preisblatt

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Stempel, Name und Unterschrift des **Auftraggebers**)

(Stempel, Name und Unterschrift des **Auftragnehmers**)